
**1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
einschließlich der Erhebung von Gebühren
der Ortsgemeinde Woppenroth vom ~~28.04.2014~~**

11.05.

Der Ortsgemeinderat Woppenroth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Woppenroth vom 19.08.2010 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 11 (Allgemeines, Arten der Grabstätten) Abs. (1) Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

c) Wahlgrabstätten als Doppelgräber in den Maßen 2,50 m x 1,00 m je Grab.

§ 11 Abs. (1) Buchstabe e) wird wie folgt geändert:

e) Wiesengrabstätten gemischt für Erd- und Urnenbestattungen in den Maßen 2,10 m x 0,90 m.

§ 11 Abs. (1) Buchstabe f) entfällt.

§ 11 Abs. (4) wird wie folgt geändert.

Eine Aschenurne darf neben der Regelung des Absatzes (1), auch in bereits belegte Reihen-, Wiesen-, oder Wahlgränstätte, dazu bestattet werden (§ 13 Abs. (2)).

Artikel 2

§ 14 (Wahlgrabstätten) Abs. (4) wird wie folgt geändert:

(4) Wahlgrabstätten werden nur als mehrstellige Grabstätten vergeben.

Artikel 3

§ 16 (Anonyme Urnengrabstätten) entfällt.

§ 16 (Wiesengrabstätten) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Wiesengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Wiesengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Wird eine Bestattung in Wiesengrabstätten nicht beantragt, erfolgt die Bestattung in den üblichen Reihen- oder Urnenreihengrabstätten.

(3) Als Grabmal für Wiesengrabstätten wird eine steinerne Tafel mit einer Größe von 60 x 40 x 4 cm vorgeschrieben. Die Tafel ist mit dem Namen sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen zu versehen. Ein Motiv (Gravur) auf der Tafel ist erlaubt. Die Beschriftung darf nicht hervorgehoben sein. Die Tafeln wird von den Angehörigen gestellt und durch die Ortsgemeinde eingelassen.

(4) Bis zur Einebnung der Grabhügel (ca. 1 Jahr lang) ist die Grabstelle von den Angehörigen zu pflegen. Danach geht die Pflegearbeit auf die Ortsgemeinde über.

(5) Nach der Einebnung sind einfacher Grabschmuck Blumen und Gableuchten nur auf der dafür vorgesehenen befestigten Flächen erlaubt. Die Rasenfläche ist ganzjährig freizuhalten.

(6) Für die Pflegearbeiten des Rasens, die wiederkehrenden Verfüllungen der Gräber, das wiederholte Einsäen und die Verlegung der Tafeln bei Wiesengrabstätten, erhebt die Ortsgemeinde eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist.

(7) Ein genereller Rechtsanspruch für das Anlegen von Wiesengrabstätten besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in Wiesengrabstätten nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Reihen-, Urnengrabstätten.

Artikel 4

§ 21 (Entfernen von Grabmalen) wird um folgenden Absatz ergänzt:

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Wiesengrabstätten von der Ortsgemeinde Woppenroth entfernt.

Artikel 5

§ 25 (Gebühren) Abs. (1) wird wie folgt geändert:

(1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| a) Überlassung einer Reihengrabstätte | 80,00 € |
| b) Überlassung einer Wahlgrabstätte, je Grab (150,00 €), -Zahlbar bei Erstbelegung- | 300,00 € |
| c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 80,00 € |
| d) Überlassung einer Wiesengrabstätte einschl. Grabpflege für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist (Pflegearbeiten des Rasens, wiederkehrende Verfüllungen der Gräbern, wiederholtes Einsäen von Rasen und die Verlegung und evtl. notwendige Anhebung der Grabtafel) | |
| 1. bei Erdbestattungen | 1000,00 € |
| 2. bei Urnenbestattungen | 600,00 € |
| e) Beisetzung einer Aschurne in einem bereits belegten Reihengrabstätte | 80,00 € |
| f) Beisetzung einer Aschurne in einem bereits belegten Wahlgrabstätte | 80,00 € |
| g) Beisetzung einer Aschurne in einem bereits belegten Wiesengrabstätte (incl. Verlegung der durch die Angehörigen geänderten Tafel) | 200,00 € |
| h) Benutzung der Friedhofshalle | 20,00 € |
| i) Reinigen der Friedhofshalle - falls die Bestimmung des § 23 Abs. 5 nicht erfüllt wird | 20,00 € |

Artikel 6

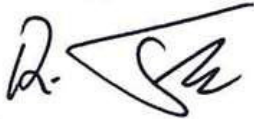
§ 29 (Führen von Verzeichnissen) wird wie folgt geändert:

Die Friedhofsverwaltung führt ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit Angaben über laufenden Nummern der Reihen-, Wiesen-, Urnenreihengrabstätten und Wahlgrabstätten.

Artikel 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Woppenroth, den 11.5.2014
Ortsgemeinde Woppenroth



Ralf Franz
Ortsbürgermeister

